

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

In der Praxis hat es sich gezeigt, daß die in § 44 BRRG, § 72 BBG und den entsprechenden Vorschriften der Landesbeamten-gesetze festgelegte Obergrenze von 40 Stunden für die Ge-währung von Mehrarbeitsentschädigung an Beamte jedenfalls für einige Bereiche der Verwaltung zu niedrig angesetzt ist. Der Initiativgesetzentwurf soll diesem Umstand durch Eröff-nung der Möglichkeit Rechnung tragen, die Obergrenze unter einem bestimmten Rahmen zu überschreiten.

B. Lösung

Der Initiativgesetzentwurf sieht durch gleichlautende Änderun-gen des § 44 BRRG und des § 72 BBG vor, daß die grundsätz-lich fortgeltende Obergrenze von 40 Stunden mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen bzw. des Bundesministers der Finanzen bis auf 80 Stunden im Monat überschritten werden kann.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

So entstehen durch die Überschreitung der Obergrenze z. B. für das Land Baden-Württemberg Kosten in Höhe von 3,5 Millio-nen DM jährlich, davon entfallen auf den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (Universitätskliniken) etwa 3,4 Millionen DM. Für das Land Rheinland-Pfalz entstehen Mehrkosten in Höhe von etwa 2,9 Millionen DM jährlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 225 00 — Bu 36/73

Bonn, den 27. Februar 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 387. Sitzung am 1. Dezember 1972 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In § 44 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtenengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288) werden hinter den Worten „vierzig Stunden im Monat“ die Worte „— mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —“ eingefügt.

Artikel II

In § 72 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli

1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtenengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288) werden hinter den Worten „vierzig Stunden im Monat“ die Worte „— mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des für die Finanzen zuständigen Bundesministers für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —“ eingefügt.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1972 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) hat durch die neuen §§ 36 a und 56 BBesG und durch die Änderung von § 44 BRRG und § 72 BBG die rechtliche Möglichkeit einer Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung an Beamte eröffnet. Beim praktischen Vollzug der neuen Vorschriften auf Grund der Verordnung der Bundesregierung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. April 1972 (BGBl. I S. 747) hat es sich gezeigt, daß die in § 44 BRRG, § 72 BBG und den entsprechenden Vorschriften der Landesbeamtengesetze festgelegte Obergrenze von 40 Stunden für die Zahlung einer Mehrarbeitsentschädigung jedenfalls für einige Bereiche der Verwaltung zu niedrig angesetzt ist.

Dies gilt vor allem für die Wissenschaftlichen Assistenten an den Universitätskliniken. Dort muß tatsächlich im Durchschnitt eine weit höhere Zahl von Überstunden geleistet werden, wenn insbesondere in operativen Bereichen ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb aufrechterhalten bleiben soll; dabei ist häufig in den Überstunden kein oder kein nennenswerter Dienst in Bereitschaft enthalten. Die Zahl der Überstunden kann auch durch organisatorische Maßnahmen nicht oder jedenfalls nicht in absehbarer Zeit so herabgesetzt werden, daß die 40 Überstunden pro Monat ausreichen würden; solche Maßnahmen würden nicht nur den Einsatz zusätzlichen Personals voraussetzen, das z. Z. und in der Zukunft kaum zu gewinnen sein wird, sondern auch weitgehend bauliche Maßnahmen, die kurzfristig überhaupt nicht und langfristig wegen fehlender finanzieller Mittel auch nur schwer realisierbar wären. Als z. Z. allein gangbarer Ausweg bietet sich eine Gesetzesänderung dahin an, die jetzige — ohnehin mit noch nicht einmal 10 Stunden pro Woche recht knapp bemessene — Obergrenze völlig zu streichen oder ihre Überschreitung in einem gewissen Maße zuzulassen.

Gegen eine völlige Freigabe der Zahl der zu bezahlenden Mehrarbeitsstunden sprechen Fürsorgegründe (Erholungsbedürfnis der Beamten) und das Interesse an der einwandfreien Erfüllung der Dienst-

geschäfte. Aus diesen Gründen sollte die Höchstgrenze von 40 Stunden im Monat für die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung grundsätzlich beibehalten werden, eine Überschreitung in Ausnahmefällen jedoch mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen zulässig sein, um Sonderbedürfnissen Rechnung tragen zu können. Eine Beschränkung der Ausnahme nur auf bestimmte Dienstzweige wird im Hinblick auf Artikel 3 GG nicht für zulässig gehalten. Es erscheint indessen angezeigt, die Ausnahme ihrerseits an eine Obergrenze zu binden. Der zusätzlich vorgesehene Zustimmungsvorbehalt betont den Ausnahmecharakter der Regelung auch angesichts ihrer finanziellen Auswirkungen und stellt die notwendige Gleichmäßigkeit des Vollzugs sicher.

II. Im einzelnen

Zu §§ 1 und 2

Die Obergrenze von bisher 40 Stunden pro Monat soll bis zu 80 Stunden pro Monat überschritten werden können. Damit wird in der überwiegenden Zahl von Fällen auch im Bereich der Kliniken eine Lösung erreicht, die den praktischen Bedürfnissen entspricht. Für die darüber hinaus geleisteten Überstunden soll der Freizeitausgleich obligatorisch sein, was auch organisatorisch möglich erscheint. Bei 80 Überstunden pro Monat, die knapp der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entsprechen, erscheint eine Gefährdung der Gesundheit der Beamten und eine Beeinträchtigung betroffener Dritter (z. B. Patienten) durch die Überstunden im Normalfall nicht gegeben, so daß Fürsorgegründe und Gründe des Wohls der Allgemeinheit dieser Überschreitung der Obergrenze nicht entgegenstehen.

Zu § 3

Übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Die neue Regelung sollte zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, von dem an nach den neuen Vorschriften auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 27. April 1972 (BGBl. I S. 747) Mehrarbeitsentschädigung an Beamte bezahlt werden konnte.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hatte es begrüßt, daß bei Schaffung der rechtlichen Möglichkeit, in Ausnahmefällen die finanzielle Abgeltung von Mehrarbeit vorzusehen, eine Begrenzung auf 40 Stunden im Monat vorgesehen worden war. Dem lag der Gedanke zugrunde, es werde durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen gelingen, die Mehrarbeitsstunden in allen Bereichen grundsätzlich durch entsprechende Freizeit, in verbleibenden Ausnahmefällen jedenfalls innerhalb dieses Rahmens durch Zahlung einer Entschädigung auszugleichen. Leider hat sich dies nicht überall verwirklichen lassen.

Die Bundesregierung folgt dem Bundesrat darin, daß die festgelegte Obergrenze von 40 Stunden für die Zahlung von Mehrarbeitsentschädigung in einzelnen Bereichen oder in bestimmten Zeiträumen nach den bisherigen Erfahrungen auch bei Ausschöpfung aller organisatorischen und personellen Möglichkeiten zu niedrig sein kann. Sie sieht die vorgesehene Neuregelung, die an der 40-Stunden-Grenze prinzipiell festhält und nur unter bestimmten Voraussetzungen die Überschreitung bis zu 80 Stunden im Monat zuläßt, als eine Lösung an, die bei der bestehenden Situation noch vertretbar ist. Daher erhebt sie gegen

den Gesetzentwurf keine Einwendungen, zumal durch die vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte sichergestellt ist, daß Fürsorgegründe und dienstliche Interessen, insbesondere die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstgeschäfte, beachtet werden.

Wie aus der Begründung zum Gesetzentwurf hervorgeht, werden Mehrkosten vornehmlich bei den Universitätskliniken, also im Bereich der Länder entstehen. Der Bund ist nur in wenigen Grenzbereichen betroffen. Die hier entstehenden Mehraufwendungen können weder errechnet noch geschätzt werden. Sie dürften jedoch sehr gering sein.

Von den beteiligten Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften haben sich der Deutsche Beamtenbund und der Deutsche Gewerkschaftsbund nachdrücklich gegen die vorgesehene Regelung ausgesprochen. Sie würde zu einer nicht vertretbaren Überforderung der Beamten führen. Personelle Engpässe müßten in erster Linie durch eine Verbesserung der Personalsituation, nicht aber durch überhöhte Mehrarbeit der vorhandenen Beamten bereinigt werden.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung aus den oben angeführten Gründen nicht.